

Das neue Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie

Informationspflichten

Dass dieses Gesetz, welches in erheblichem Maße die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und das Einführungsgesetz hierzu ändert, ausgerechnet an einem Freitag, den 13. in Kraft tritt (13. Juni 2014) mag Zufall sein, aber für die, die abergläubisch sind, symptomatisch.

So ist neu, dass auch der stationäre Einzelhandel Informationspflichten nach Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerliches Gesetzbuch (EGBGB) erfüllen muss. Immerhin gibt es nach Absatz 2 dieser Norm die Ausnahme, dass die Informationspflichten nicht für solche Verträge gelten, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben **und** bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden. Wer aber z. B. einen Fernseher kauft und den nicht sofort mitnimmt, sondern sich anliefern lässt, muss entsprechend Artikel 246 Abs. 1 BGB informiert werden. Die vom stationären Einzelhandel in solchen Fällen zu erfüllenden Pflichten sind – kurz gefasst – folgende Informationen:

- die wesentlichen Eigenschaften der Ware
- die Identität des Verkäufers
- der Gesamtpreis der Ware einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Fracht)
- Zahlungs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen einschließlich des Termins, wann die Ware geliefert wird
- das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrecht
- die Laufzeit eines Vertrages und die Bedingungen der Kündigung
- die Funktionsweise digitaler Inhalte
- wesentliche Beschränkungen der Kompatibilität digitaler Inhalte

Bei den sog. Fernabsatzgeschäften verlängert sich der Katalog der Informationspflichten nach Artikel 246 a EGBGB auf insgesamt 16 Punkte zzgl. des Widerrufsrechts. Vieles ist im Zusammenhang mit den Informationspflichten noch unklar, weil das Gesetz wieder einmal nicht eindeutig ist. So ist unklar, ob bei der Angabe eines Termins zur Lieferung es sich um ein Datum oder eine Frist handelt. Auslegungsfähig ist auch die Frage, in welchem Umfang der Unternehmer den Verbraucher über die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen unterrichten muss, da das Gesetz nur von einem „angemessenen Umfang“ spricht.

Eine Erleichterung der Informationspflichten besteht bei einer begrenzten Darstellungsmöglichkeit, wie z. B. auf den kleinen Displays mobiler Endgeräte oder Zeitungsanzeigen. Der Verbraucher ist aber auch bei der Präsentation auf diesem Wege und der Bestellmöglichkeit mittels Smartphone nicht schutzlos gestellt. Vielmehr muss der Unternehmer die anderen Informationen, die über § 3 zu Artikel 246 a EGBGB hinausgehen, auf „geeignete Weise dem Verbraucher zugänglich machen“.

Die Informationspflichten müssen **vor** Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers erfüllt werden. Wie bisher gilt das Gebot, dass alle Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber nunmehr den sog. dauerhaften Datenträger in § 126 b BGB konkretisiert. Danach ist ein dauerhafter Datenträger jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf den Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Damit sind wohl USB-Sticks, CD's und Festplatten gemeint, aber auch E-Mails, die auf Geräten gespeichert werden können, die nicht mehr im Einflussbereich des Unternehmers stehen.

Verletzt der Unternehmer seine Informationspflichten, hat das für den Vertrag zwischen ihm und dem Verbraucher keine Konsequenzen etwa in der Weise, dass der Vertrag unwirksam ist. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass der Verbraucher wegen der Verletzung der Informationspflichten Schadensersatzansprüche geltend macht, wenn z. B. auf die beschränkte Kompatibilität digitaler Inhalte nicht

hinreichend hingewiesen wurde. Unabhängig davon ist aber das Verhalten des Unternehmers wettbewerbswidrig im Sinne des § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Das Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht wurde in nicht unerheblichem Maße geändert. Zunächst ist festzuhalten, dass das bisher geltende Rückgaberecht im neuen Fernabsatzrecht nicht mehr vorgesehen ist. Für Unternehmer, die bisher ein Rückgaberecht eingeräumt hatten, bedeutet dies, dass sie auf das gesetzliche Widerrufsrecht umstellen müssen.

Geändert haben sich auch die Ausnahmen vom Widerrufsrecht. Der Katalog, bei dem ein Widerrufsrecht nicht besteht oder erlischt, wurde auf insgesamt 13 Ausnahmen ausgeweitet, § 312 g Abs. 2 BGB.

Geändert wurde u. a. das Widerrufsrecht für Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. Dass diese Formulierung mehr als auslegungsbedürftig ist, liegt auf der Hand. Das Widerrufsrecht soll auch bei Gesundheits- und Hygieneartikeln erlöschen, wenn die „Versiegelung“ entfernt wurde. Besondere Voraussetzungen an das Siegel sieht das Gesetz nicht vor, allerdings muss der Verbraucher im Rahmen der Informationspflichten darauf hingewiesen werden, dass mit Bruch des Siegels das Widerrufsrecht erlischt, Artikel 246 § 1 Abs. 3 EGBGB. Die gleiche Problematik stellt sich im Übrigen auch bei den sog. versiegelten Datenträgern, wie z. B. in Cellophan eingeschweißte CD's. In der bisherigen Rechtsprechung zum Fernabsatz wurde hierzu teilweise von der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die Cellophan-Folie dem Schutz der CD vor Verschmutzung dient und keine Siegelfunktion hat. Dies erscheint unzutreffend zu sein, der Gesetzgeber hat es jedoch unterlassen, diesen Punkt eindeutig zu regeln.

Festzuhalten bleibt, dass auch Zeitschriften-Abonnementverträge generell nicht mehr von der Widerrufsbelehrung ausgeschlossen wurden.

Die bisherige Ausnahme für Waren, die für eine Rücksendung ungeeignet sind, wurde aufgehoben und teils durch konkrete Vorschriften ersetzt. Weggefallen ist damit auch die bisherige Ausnahme für Downloads. Für diese besteht zukünftig grundsätzlich ein Widerrufsrecht. Das grundsätzlich gegebene Widerrufsrecht des Verbrauchers erlischt jedoch, wenn der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages durch die Unternehmer sein Widerrufsrecht verliert. Wann die ausdrückliche Zustimmung vorliegt, ist nicht geregelt. Unter Verweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, auf den in diesem Zusammenhang Bezug genommen werden kann, bietet es sich an, den Verbraucher im Kaufprozess eine Checkbox aktivieren zu lassen, dass der Download vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll.

Widerrufsfristen

Die Widerrufsfrist beträgt nach wie vor 14 Tage, die bisher im Gesetz vorgesehene Verlängerung der Widerrufsfrist auf 30 Tage im Falle einer verspäteten Belehrung entfällt ersatzlos.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage muss die Belehrung über das Widerrufsrecht nicht mehr in Textform erfolgen. Vielmehr beginnt die Widerrufsfrist schon dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher klar und verständlich vor Vertragsabschluss über das Widerrufsrecht unterrichtet hat. Ist aber Gegenstand des Vertrages eine **Warenlieferung**, so gilt wie bisher, dass für den Lauf der Widerrufsfrist zusätzlich erforderlich ist, dass die Ware geliefert wurde. Geliefert wurde die Ware dann, wenn sie dem Verbraucher ausgehändigt wurde oder einem von ihm benannten Dritten. Problematisch sind damit alle die Fälle, wo der vom Unternehmer beauftragte Frachtführer die Ware z. B. beim Nachbarn abgegeben hat, weil der Käufer nicht zu Hause war.

Werden mehrere einheitliche Sachen bestellt, beginnt die Widerrufsfrist erst mit Ablauf der letzten Ablieferung, wobei bei der Formulierung des Gesetzes schon fraglich ist, was ein einheitlicher Bestellvorgang ist.

Die bisherige Konstellation, dass im Falle einer fehlenden oder unzutreffenden Widerrufsbelehrung das Widerrufsrecht ewig ausgeübt werden konnte, ist nunmehr revidiert. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 1 Jahr und 2 Wochen nach Warenlieferung bzw. Vertragsschluss.

Der Gesetzgeber hat auch mit der Reform eine neue Muster-Widerrufsbelehrung entwickelt. Dieses wird, auch wenn sie rechtlich fehlerhaft sein sollte (immerhin hatte der Gesetzgeber in der Vergangenheit rechtlich unwirksame Musterbelehrungen erlassen), als rechtskonform angesehen, sofern sie 1:1 umgesetzt wird und wenn diese Widerrufsbelehrung dem Verbraucher in Textform übermittelt wird. Auch wenn nicht explizit geregelt, so lässt sich aus dem Kontext und der Muster-Widerrufsbelehrung folgern, dass der Verbraucher auch über die Folgen des Widerrufs zu belehren ist. Die Ausübung des Widerrufsrechts ist nunmehr formfrei, d.h. der Verbraucher kann auch sein Widerrufsrecht per Telefon ausüben, trägt allerdings die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass rechtzeitig widerrufen wurde. Die gesetzliche Möglichkeit, durch rechtzeitige Rücksendung der Waren sich vom Vertrag zu lösen, d. h. der konkludente Widerruf, ist nunmehr im Gesetz nicht mehr vorgesehen.

Das vom Gesetzgeber nunmehr vorgesehene Muster-Widerrufsformular ist für die Praxis von zweifelhaftem Wert. Der Unternehmer muss aber den Verbraucher über das Musterformular informieren, die Muster-Widerrufsbelehrung spricht insoweit vom „beigefügten Formular“. Der Verbraucher ist allerdings nicht verpflichtet, dieses Formular zu benutzen. Da der Widerruf formfrei ist, kann er auch mittels E-Mail erklärt werden, wobei in diesem Falle der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich den Zugang des Widerrufs auf einem dauerhaften Datenträger zu bestätigen hat.

Die Ausübung des Widerrufsrechts führt zu einer Rückabwicklung des Vertrages. Beim Verbrauchsgüterkauf hat der Unternehmer aber nach § 357 Abs. 4 S. 1 BGB

das Recht, die Rückzahlung solange zu verweigern, bis er vom Verbraucher die Ware zurückerhalten oder einen Beleg dafür erhalten hat, dass dieser die Ware an ihn versandt hat. Damit wird der Vorteil, der aus dem damaligen Rückgaberecht bestand, indirekt wieder in das Gesetz aufgenommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, muss der Unternehmer für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Abweichungen können in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden, weil diese Regelung insbesondere dann versagt, wenn der Kaufpreis durch den Verbraucher z. B. mittels Lastschrift erfolgte.

Wie nach der bisherigen Rechtsprechung hat der Unternehmer auch bei einem Widerruf die Hinsendekosten der Waren zu tragen. Er kann aber nunmehr mit dem Verbraucher (z. B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vereinbaren, dass der Verbraucher die Rücksendekosten zu tragen hat. Weggefallen ist somit die 40-Euro-Klausel, die in der Vergangenheit ohnehin nur eine geringe Relevanz hatte.

Nutzt der Verbraucher den Kaufgegenstand in einer Art und Weise vor Widerruf, die zu einem Wertverlust des Kaufgegenstandes führt, hat er hierfür dem Unternehmer Ersatz zu leisten. Eine darüber hinausgehende Nutzungsentschädigung für den Gebrauchsvorteil der Sache ist jedoch nicht geschuldet.

Dr. Hartleb Rechtsanwälte
Breite Straße 160
41236 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 92360
Fax: 02166/923666
info@dr-hartleb-rechtsanwaelte.de
www.dr-hartleb-rechtsanwaelte.de